

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, S. 122), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.06.2015 folgende

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen

erlassen:

Artikel 1

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Allgemeinen Ausschusses

(1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Allgemeiner Ausschuss“.

(2) Der Allgemeine Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und dem Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Für jedes Mitglied des Allgemeinen Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften über die Vorsitzenden von Ausschüssen der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.

(4) Dem Allgemeinen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung

- a) auf dem Gebiet des Haushaltswesens,
- b) auf dem Gebiet des Finanzwesens,
- c) auf dem Gebiet der telekommunikationsrechtlichen Belange und
- d) auf dem Gebiet der Vertragsangelegenheiten mit Telekommunikationsdienstleistern.

2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.
 3. Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 4. Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch die Verbandsversammlung und vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bei einem Wert von über 1.000.000 € bis zu 15.000.000 €.“
2. Der bisherige § 8 wird § 10.
 3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Einberufung und Geschäftsordnung des Allgemeinen Ausschusses

(1) Der Allgemeine Ausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Ausschusses setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses teilzunehmen.

(3) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für Ausschüsse der Gemeindevertretung entsprechend.“

4. Der bisherige § 9 wird § 11.
5. Die bisherigen §§ 10 bis 18 werden §§ 12 bis 20.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 09.06.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 09.06.2015

Peter Schoof
Verbandsvorsteher